



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

### **3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt der Rhein-Kreis Neuss wie folgt Stellung:

#### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Mit der neu aufgenommenen Zielformulierung sind neu entstehende Brachflächen **nicht** an anderer Stelle durch Flächenrücknahmen – im Regionalplan oder FNP - auszugleichen. Der Ausgleich der Flächenbilanz erfolgt bei Fortschreibung der Regionalpläne.

Die Änderung ist im Sinne einer Vergrößerung kommunaler Handlungsspielräume - insbesondere auch zur Wohnraumentwicklung – und im Hinblick auf eine Verschlinkung der Planverfahren zu befürworten.

#### **Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen**

Nach der Ergänzung des Grundsatzes sollen bisher gewerblich und industriell genutzte Brachflächen weiterhin gewerblich und industriell genutzt werden.

Hiermit soll einer Umnutzung zugunsten von Wohngebieten entgegengewirkt werden, die Erläuterungen werden entsprechend erweitert.

Die Hervorhebung einer gewerblich- und industriellen Nachnutzung ist kritisch zu sehen. Die bisherige Erläuterung „Die bisherige Nachfolgenutzung richtet sich nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen“ wird als ausreichend erachtet.

Nach der Begründung soll die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe, kleinere Handwerksbetriebe, urbane Produktion, Start-up-Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder Unternehmen der Kreativbranche auf den brachgefallenen Flächen ermöglicht werden. Dem ist durchaus zu folgen. Diese brauchen aber z. B. keine Darstellung als GIB.

Die Ergänzung sollte daher zurückhaltender formuliert werden, z. B. „Bisher gewerblich und industriell genutzte Brachflächen sind auf ihre Eignung für betriebliche Nachnutzungen zu prüfen“.

### **Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung**

Der neu aufgenommene Grundsatz fordert die Regionalplanung auf, bei der Bedarfsfestlegung von Siedlungsraum (ASB und GIB) den Einsatz von Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung zu prüfen.

Die Aufnahme des Grundsatzes ist zu begrüßen. Er unterstützt die schon bisher entwickelten Ansätze der Regionalplanungsbehörden zur Flexibilisierung (z. B. sogenannte Flex-Modelle mit überbedarfsmäßigen zeichnerischen Darstellungen, Sondierbereiche, virtuelle Flächenpools, regionale Bedarfsverteilung (In und Um Düsseldorf)). Der Grundsatz stärkt die Gestaltungsmöglichkeiten von Regionalrat und Regionalplanungsbehörde und schafft den Kommunen als Träger der Bauleitplanung erweiterte Handlungsspielräume.

### **Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen**

Im Vorlauf zur 3. LEP-Änderung wurden die vier Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben im Hinblick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Herausforderungen der Transformation der Wirtschaft auf ihre Eignung überprüft. Im Ergebnis werden alle vier LEP-Standorte beibehalten, teilweise allerdings mit Modifikationen und Konkretisierungen bezüglich der möglichen Inanspruchnahmen. Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 und das Ziel 6.4-2 einschließlich seiner Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Für den Standort Grevenbroich Neurath ergeben sich keine Änderungen. Er bleibt im bisherigen Flächenumfang (300 ha) und unveränderten Nutzungsvorgaben (vorhabenbezogener Flächenbedarf mind. 50 ha) landesplanerisch gesichert. Die Beibehaltung des Standortes Grevenbroich-Neurath wird -insbesondere im Kontext des laufenden Strukturwandels im Rhein-Kreis Neuss bzw. Rheinischen Revier- ausdrücklich begrüßt.

### **Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

Nach der Ergänzung des Grundsatzes sollen in den ZASB der ÖPNV und die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig entwickelt werden.

Die Ergänzung des Grundsatzes ist zu befürworten. Nicht nachvollziehbar ist die räumliche Beschränkung auf die ZASB. So findet der Grundsatz etwa auf großflächige gewerblich/industrielle Bereiche mit z. T. entsprechend hohen Beschäftigtenzahlen keine Anwendung. Ebenso ist nicht nachvollziehbar warum für „normale“ ASB ein solcher Vorrang nicht gegeben sein soll – etwa als Zubringer zum SPNV.

Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-1 werden ergänzt und präzisiert um die Gesichtspunkte eines überörtlichen Radverkehrsnetzes (Kreisgebiet) zur Verknüpfung von Vorrangnetz des Landes zu lokalen Netzen sowie zur Flächensicherung für Angebote des Umweltverbundes (z. B. Mobilstationen, Fahrradparkhäuser, autofreie Quartiere). Bei den multimodalen Verkehrsstrukturen werden Infrastrukturen des Güterverkehrs (Häfen, Güterbahnhöfe, Anlagen des kombinierten Verkehrs) explizit genannt.

Die vorgenommenen Ergänzungen sind zu begrüßen. Sie entsprechen den entwickelten Maßnahmen im Integrierten Mobilitätskonzept (iMK) des Rhein-Kreises Neuss.

### **Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien**

Aufnahme eines neuen Grundsatzes, nach dem Standorte stillgelegter Kohlekraftwerke für den Aufbau einer Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen („Neue“ Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Elektrolyseure).

Gegen die Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes bestehen keine Bedenken. Entsprechende Nutzungsoptionen dürften aufgrund der besonderen Standortqualitäten der kraftwerklichen Vornutzung ohnehin geprüft werden.

#### **Ergänzende Anregungen:**

#### **Ausnahme vom Siedlungsanschluss (Ziele 6.6-2 und 6.3-3 des Landesentwicklungsplans) in Braunkohleplangebieten**

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt ausdrücklich die nachfolgenden Anregungen des Regionalrates Düsseldorf, für Gebiete der laufenden oder ehemaligen Braunkohlegewinnung, eine grundsätzliche Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung über eine Ausnahmeregelung zu schaffen:

„Der Regionalrat regt ferner Änderungen in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 LEP NRW an, welche die besonderen Herausforderungen und Erfordernisse bei der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft im Rheinischen Revier berücksichtigen. Die Bereiche des Braunkohlentagebaus im Rheinischen Revier waren und sind den Anrainerkommunen zugunsten der Sicherung der Energieversorgung Nordrhein-Westfalens und darüber hinaus über viele Jahre entzogen.

Nun befinden sich die Anrainerkommunen in einem herausfordernden Prozess des Strukturwandels, in welchem es auch darum geht der Region die Flächen des Tagebaus unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse der Rekultivierung wieder sinnhaft, nachhaltig und wettbewerbsgerecht zurück zu geben. Dazu gehört als ein Baustein auch die Planung von Siedlungsflächen zugunsten der Schaffung von Wohnraum, von Arbeitsplätzen aber auch zur Errichtung von Anlagen der Freizeit und Touristik entlang des künftigen Sees Garzweiler. Erste Konzepte und Ideen werden in der Region bereits erarbeitet. Diese Flächen können naturgemäß innerhalb der rekultivierten Flächen keinen vorhandenen Siedlungsanschluss vorweisen und bedürfen daher einer gesonderten Ansprache als Ausnahme. Es bedarf hierzu der Ansprache der grundsätzlichen Möglichkeit zur raumordnerischen Neuplanung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und gewerblich-industriellen Bereichen (ggf. jeweils auch mit Zweckbestimmungen).

Ergänzungsvorschlag zu Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen:

Weiterhin kann ausnahmsweise ein im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, ohne unmittelbare Anbindung an einen bestehenden ASB oder GIB, wenn das Vorhaben oder die Bauleitplanung zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers erfolgt (Flächen der heute gültigen Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, die unter Bergaufsicht im Sinne des § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz stehen oder standen).

Änderungsvorschlag zu Ziel 6.6-2: Neue Bereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen:

Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile – oder um das Umfeld des (entstehenden) Tagebausees Garzweiler zur Umsetzung eines regional abgestimmten Konzeptes zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels handelt und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft

einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und

- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus heute noch nicht bekannte innovative Projekte des Strukturwandels auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha eine Verwirklichung im regionalplanerischen Freiraum suchen könnten aber ggf. dann den Vorgaben des Zieles 2-3 widersprechen. Diese können von Plangebern zum heutigen Zeitpunkt nur schwer umrissen werden. Hier könnten dann für Einzelfälle Lösungen im Wege von Zielabweichungen gesucht werden.“

